



Ausschussdrucksache 21(6)15g
vom 15. Oktober 2025, 11:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Markus Hartung

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung...

... im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025 zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
– Drucksache 21/1509 vom 8.9.2025 –

von Rechtsanwalt Markus Hartung
für den Legal Tech Verband Deutschland e.V.

Berlin, den 15. Oktober 2025

Der Legal Tech Verband Deutschland e.V. hatte bereits zum Referentenentwurf eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist hier als Anlage beigelegt. Ergänzend und zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Rechtsausschuss fassen wir die wesentlichen Themen wie folgt zusammen:

1 Einleitung

- 1 Der Legal Tech Verband Deutschland begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Er markiert einen zentralen Schritt auf dem Weg zu einer modernen, digitalisierten und bürgernahen Justiz.
- 2 Man kann in diesem Zusammenhang sicherlich von einem „Highlight“ sprechen, denn in einer Vielzahl von Digitalisierungsvorhaben hat dieses Projekt das Potenzial, die Funktionsweise der Justiz tatsächlich zu verändern. Es ist nicht nur ein technisches, sondern auch ein kulturelles Reformvorhaben.

1.1 Initiative der JuMiKo 2018

- 3 Die positive Bewertung wird nicht dadurch relativiert, dass die Justizministerkonferenz bereits auf ihrer Frühjahrskonferenz am 6. und 7. Juni 2018 (89. Konferenz) auf Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg folgenden Beschluss gefasst hatte:

„2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher – auch im Hinblick auf die stark rückläufigen Eingangszahlen in den Zivilverfahren – dafür aus, die Verfahrensstrukturen im Bereich der Zivilklagen dahingehend zu untersuchen, ob insbesondere für den Bereich von geringfügigen Forderungen ein neues und kostengünstigeres Online-Verfahren entwickelt werden sollte.“

- 4 Schon im Hamburger Beschlussvorschlag hieß es zum Vergleich mit anderen Ländern:

„Andere Länder haben auf den Trend bereits reagiert und sind für den Bereich der Justiz tätig geworden. So gibt es etwa in Großbritannien bereits seit einigen Jahren mit dem Small Claims Court eine Art eigenen Rechtsweg, über den

Forderungen - mittlerweile bis zu einer Höhe von GBP 100.000 - online geltend gemacht werden können. Nachdem 2016 ein umfassender Bericht zur Struktur der Zivilgerichtsbarkeit von Lord Justice Briggs („Briggs-Report“) vorgelegt worden ist, gibt es in Großbritannien nun zusätzliche Bestrebungen, ein verpflichtendes Online-Gericht für Forderungen bis zu GBP 25.000 einzuführen, dessen IT auch für Smartphones und Tablets zugeschnitten sein soll, und das von den Parteien auch ohne Unterstützung von Rechtsanwälten genutzt werden kann. In Canada, British Columbia, gibt es mit dem Civil Resolution Tribunal (CRT) bereits eine gerichtliche Streitbeilegungsplattform für Forderungen von (bisher) bis zu 5000 Dollar. Das Verfahren kann vor dem CRT online geführt werden und verläuft über fünf verschiedene Stufen, die auch Vergleichsverhandlungen abdecken, und an dessen Ende (fünfte Stufe) eine gerichtliche Entscheidung erfolgt, sofern das Verfahren nicht zuvor beendet werden konnte. Dänemark ist noch einen Schritt weitergegangen: Dort werden seit Ende Januar 2018 grundsätzlich alle neuen Zivilverfahren über ein Prozessportal online geführt.“

1.2 Studie zur Digitalisierung der Justiz 2022

- 5 Unsere Bewertung geben wir vor dem Hintergrund der im Juni 2022 veröffentlichten Studie „The Future of Digital Justice“, die der Legal Tech Verband gemeinsam mit der Boston Consulting Group und der Bucerius Law School durchgeführt hatte. Die Studie verglich den Stand der Digitalisierung in Deutschland mit den Entwicklungen in Singapur, Kanada, Österreich und England & Wales.
- 6 Das Ergebnis war ernüchternd: Die deutsche Justiz lag damals im internationalen Vergleich 10 bis 15 Jahre zurück. In der Studie heißt es u.a.:

„Unsere Forschung zeigt eine unbequeme Wahrheit: Die in Deutschland eingesetzten Technologielösungen sind nicht nur vergleichsweise klein, veraltet und unzureichend nutzerzentriert, sondern auch über Bundesländer, Gerichte und Fachgerichtsbarkeiten hinweg zersplittert und uneinheitlich (so existieren etwa 50 verschiedene eAkte-Systeme). Die Digitalisierung der Justiz liegt um 10 bis 15 Jahre hinter den führenden Ländern zurück, während Fallüberlastung,

Kostendruck und eine bevorstehende Pensionierungswelle den Modernisierungsdruck weiter erhöhen.“

Die Studie mit einer deutschen Zusammenfassung und weiteren Materialien kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/die-zukunft-digitaler-justiz-internationale-studie-zeigt-deutschlands-rueckstand-und-liefert-konkrete-loesungsansaeze/>

1.3 Arbeitsgruppe JustizCloud

- 7 Dieser Befund wurde jüngst durch den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „JustizCloud“ von Januar 2025 bestätigt:

„Vor allem die fragmentierte, heterogene IT-Landschaft erschwert die Einführung gemeinsam entwickelter Verfahren und bindet sachliche und personelle Ressourcen – in Zeiten knapper Haushalte und Fachkräftemangels.“

Der Abschlussbericht kann auf einer Homepage des BMJV heruntergeladen werden: https://www.bmjjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250122_Justizcloud_Abschlussbericht.pdf?blob=publicationFile&v=2

- 8 Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Entwurf – mit seiner Zielrichtung auf ein Online-Verfahren und die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen, Unternehmen und Justiz – ein längst überfälliger, aber sehr erfreulicher Schritt.

1.4 Digitalisierung der Justiz im europäischen Vergleich

- 9 Im europäischen Vergleich fällt auf, dass Deutschland strukturell und organisatorisch erheblich hinterherhinkt. Während Länder wie Österreich, Estland oder Dänemark längst standardisierte Online-Verfahren anbieten – teilweise mit Erfolgsquoten über 80 % bei Verbrauchersachen – befindet sich Deutschland noch in einer Pilotphase.
- 10 Diese Staaten haben frühzeitig erkannt, dass die Digitalisierung kein Selbstzweck ist, sondern Zugang zur Justiz, Effizienz und Rechtsfrieden verbessern kann. Zugleich zeigen sie: Erfolg setzt eine zentrale Steuerung, verlässliche Budgets und konsequente Nutzerorientierung voraus.
- 11 Deutschland steht hier vor einer doppelten Herausforderung: einer föderal zersplitterten IT-Landschaft einerseits und einer

historisch gewachsenen Skepsis gegenüber IT-Projekten im Justizbereich andererseits. Umso wichtiger ist es, dass dieser Entwurf als Signal verstanden wird: Digitalisierung ist nicht optional, sondern notwendiger Bestandteil funktionierender Rechtsstaatlichkeit im 21. Jahrhundert.

2 Einzelne Anmerkungen

- 12 Auch wenn wir den Regierungsentwurf positiv bewerten, haben wir folgende Anregungen für die weitere Entwicklung

2.1 Kommunikationsplattform (§§ 1131 ff. ZPO-E)

- 13 Unabhängig davon, wie man grundsätzlich zu Online-Verfahren steht: Die Kommunikationsplattform muss eingeführt werden. Die Digitalisierung der Justiz bildet heute noch analoge Arbeitsabläufe ab, die auf technischen Beschränkungen vergangener Jahrhunderte beruhen. Die gesamte Kommunikation muss daher vom ERV weg- und zu einer plattformbasierten Kommunikation hingeführt werden. Das ist auch der Standard anderer Länder und ist zwingende Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Justiz.

2.2 Evaluierungszeitraum (§§ 1134, 1136 ZPO-E)

- 14 Der vorgesehene Evaluierungszeitraum von bis zu zehn Jahren ist zu lang.
- 15 In der Praxis bedeutet eine so lange Frist nur, dass Projekte ihre Dynamik verlieren. Die Einführung der eAkte hat gezeigt, dass zu weite Zeiträume die Motivation und Zielklarheit untergraben. Wir empfehlen daher, die Evaluation bereits nach fünf Jahren verbindlich vorzusehen.
- 16 Man sollte dabei auch berücksichtigen, dass es viele Beispiele aus anderen EU-Ländern gibt, in denen solche Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Von diesen Projekten kann man lernen, was wiederum eine kürzere Evaluierungszeit rechtfertigt.
- 17 Das ist ausreichend, um belastbare Erkenntnisse über Nutzung, Akzeptanz und technische Stabilität zu gewinnen, und gleichzeitig kurz genug, um politische und organisatorische Nachsteuerung zu ermöglichen.

2.3 Bundeseinheitliche Systeme und Governance

- 18 Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf auf bundeseinheitliche Zugänge und Infrastrukturen setzt. Dies ist der entscheidende Unterschied zu früheren Digitalisierungsinitiativen, die an föderaler Kleinteiligkeit scheiterten. Die og. Vergleichsstudie des Verbands sowie der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe JustizCloud belegen das. Wichtig ist eine Einbeziehung der verschiedenen Stakeholder, aber nach Anhörung und Berücksichtigung der Stakeholderbelange muss ein Projekt auch durchgeführt werden können, was von den Stakeholdern Projektdisziplin erfordert. Im Rahmen des Föderalismus bedeutet das eine von Bundes- und Landeslegislaturperioden unabhängige Bundesdisziplin, um den Bund und damit die Länder stärker zu machen.
- 19 Die in unserer Studie analysierten internationalen Best-Practice-Beispiele zeigen, dass Digitalisierungsvorhaben in der Justiz nur erfolgreich sind, wenn sie
- zentral gesteuert,
 - finanziell dauerhaft gesichert und
 - technisch interoperabel sind.
- 20 Das geplante Online-Verfahren erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich. Es bleibt aber essenziell, dass die technische und organisatorische Gesamtverantwortung klar zugeordnet und verbindlich ausgestaltet wird.

2.4 Umsetzung: Nutzerfreundlichkeit und Datenschutz

- 21 Der Gesetzentwurf regelt naturgemäß keine technischen Details. Gleichwohl steht und fällt der Erfolg des Projekts mit der praktischen Umsetzung.
- 22 Aus Sicht unserer Verbandsmitglieder – viele davon entwickeln oder betreiben komplexe IT-Systeme für Justiz und Verwaltung – ist entscheidend, dass Nutzerfreundlichkeit („UX“, Abkürzung für User Experience) und Datenschutz von vornherein in die Planung einbezogen werden (UX und Datenschutz „by design“).
- 23 Erfolgreiche digitale Verfahren zeichnen sich dadurch aus,

- dass Bürgerinnen und Bürger sie intuitiv bedienen können,
 - dass Vertrauen in den Umgang mit personenbezogenen Daten besteht, und
 - dass technische Lösungen transparente Kommunikationswege schaffen.
- 24 Ohne Berücksichtigung dieser Kriterien scheitert jedes Vorhaben. UX und Datenschutz sind kein „nice to have“, sondern essentiell für die erfolgreiche Umsetzung. Die Erfahrung mit anderen großen Digitalisierungsprojekten (zB. Patientenakte) zeigt, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Schutz ihrer Daten besonders wichtig ist. Wenn diese Faktoren nicht von Beginn an berücksichtigt werden, drohen dieselben Akzeptanzprobleme wie bei früheren E-Government-Projekten. Ein benutzer- und datenschutzzentrierter Entwicklungsansatz ist daher zwingend.

2.5 Zugangshürden und Identifizierung (§ 1124 Abs. 1 ZPO-E)

- 25 Ein besonders wichtiger Punkt betrifft den elektronischen Zugang.
- 26 Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass Bürgerinnen und Bürger, die bereits über ein „Bürgerpostfach“ verfügen, dieses bislang nicht für die Kommunikation mit der Justiz nutzen können. Das widerspricht dem Gedanken einer durchgängigen digitalen Verwaltung. Die Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich ohne Not von anderen Zugangshürden, mit denen Bürgerinnen und Bürger täglich zu tun haben und an die sie sich gewöhnt haben (zB 2-Faktor-Authentifizierung neben Nutzername und Passwort).
- 27 Wir plädieren daher dafür, die Zugangshürden zunächst bewusst niedrig zu halten. Ziel sollte sein, im Rahmen der Evaluation zu prüfen, ob sich tatsächlich Risiken ergeben, anstatt sie hypothetisch zu unterstellen.

2.6 Nutzungspflicht, Medienbruch (§ 1124 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E)

- 28 Die vorgesehene Nutzungspflicht für Klageparteien ist grundsätzlich sachgerecht, weil sie Effizienz und Rechtsklarheit fördert. Problematisch ist jedoch, dass der Regierungsentwurf die Einbeziehung der beklagten Partei in das Verfahren nicht behandelt.

- 29 Damit beginnt das Verfahren mit einem Medienbruch, was den digitalen Verfahrensfluss unterbricht. Wir regen daher an, die Einbindung der beklagten Partei ausdrücklich zu regeln, und zwar so, dass die beklagte Partei ihrerseits die Voraussetzungen schaffen muss, um an einem Online-Verfahren teilnehmen zu können.
- Diese Herausforderungen werden die Bürgerinnen und Bürger bewältigen, man sollte ihre Fähigkeiten insoweit keinesfalls unterschätzen. Wir halten zB. den Vorschlag von Professorin Rühl (Stellungnahme Rühl, S. 8 Fn. 18) für diskussionswürdig und praxisnah.

2.7 Verfahrensschutz für Bürgerinnen und Bürger

- 30 Künftig sollen Zahlungsansprüche bis zu 10.000 Euro vor den Amtsgerichten – ohne Anwaltszwang – und auch im Online-Verfahren verhandelt werden können. Das senkt die Zugangshürden erheblich, verlangt aber gleichzeitig nach einer verstärkten materiellen Prozessleitung.
- 31 Der Regierungsentwurf ist uE zu technisch und berücksichtigt Be lange von nicht anwaltlich vertretenen Personen nicht in ausreichendem Maße. Wir regen daher an, für Online-Verfahren den Rechtsgedanken aus § 87 Abs. 1 Satz 1 PatG in § 139 ZPO zu integrieren, um Gerichten die Möglichkeit zu klareren Hinweisen zu geben. Ein entsprechender Vorschlag findet sich bereits im Abschlussbericht der ZPO-Reformkommission (Teil E I 3, S. 127 f.). Die Reformkommission hatte natürlich erkannt, dass die ZPO bislang keine aktive richterliche Verfahrensleitung kennt, dies aber im Verbraucherinteresse – insbesondere bei Online-Verfahren ohne anwaltliche Vertretung – neu bewertet werden müsse.

3 Fazit

- 32 Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer digitalisierten Justiz. Er greift zentrale Problemfelder – Zugang, Effizienz, Nutzerfreundlichkeit – auf und bietet die Chance, die Justiz in Deutschland grundlegend zu modernisieren. Damit dieses Vorhaben erfolgreich wird, ist entscheidend,
- dass die Umsetzung bundeseinheitlich gesteuert wird,
 - dass der Evaluationszeitraum verkürzt wird,

- dass die Nutzerperspektive und Datenschutz frühzeitig einbezogen werden, und
 - dass technische und rechtliche Aspekte **integriert gedacht** werden.
- 33 Digitalisierung darf nicht in der Technik enden. Sie ist eine Frage von Vertrauen, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit. Der Regierungsentwurf zeigt in die richtige Richtung und sollte jetzt mit Mut, Tempo und Nutzerfokus umgesetzt werden.

.../Anhang

4 Anhang – Stellungnahme des Legal Tech Verbands Deutschland vom 27. Juni 2025 zum Referentenwurf

Berlin, 27. Juni 2025

Stellungnahme des Legal Tech Verband Deutschland

Zur Evaluierung des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERRG)

Der Legal Tech Verband (im Folgenden „Verband“) unterstützt die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Gesetzgebungsverfahrens zur Erprobung eines digitalen Zivilverfahrens uneingeschränkt und bedankt sich für die Möglichkeit zum aktuellen Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Der Verband verfolgt das Ziel, die Digitalisierung im Rechtsbereich voranzutreiben und so den Zugang zum Recht zu vereinfachen.

In dieser Stellungnahme wird zur besseren Lesbarkeit überwiegend das neutrale Maskulin verwendet. Selbstverständlich sind damit stets alle Geschlechter gemeint.

HINTERGRUND

In unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2024¹ zum vorangegangenen Entwurf aus der 20. Legislaturperiode haben wir die Notwendigkeit niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten und effizienter digitaler Prozesse hervorgehoben. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme zentraler Impulse aus unserem Papier, wie bspw. die Forderungen zur nutzerzentrierten, strukturierten und digitalen Verfahrensgestaltung und das Einrichten von Reallaboren für digitale Verfahren. Des Weiteren begrüßen wir

¹ <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/stellungnahme-vom-15-juli-2024-zur-evaluierung-des-gesetzes-zur-entwicklung-und-erprobung-eines-online-verfahrens-in-der-zivilgerichtsbarkeit-overpg/>

die Einstufung des Vorhabens als besonders eilbedürftig. Seit seiner Gründung setzt sich der Verband für einen gerechten und zeitgemäßen Zugang zum Recht ein. Die digitale Transformation setzt voraus, dass rechtsstaatliche Verfahren auch in einer zunehmend digitalisierten Lebensrealität funktionieren. Nur wenn digitale Mittel auch in der rechtlichen Praxis Einzug halten, kann das Versprechen des Rechtsstaats, Gleichheit vor dem Gesetz und effektive Rechtsdurchsetzung, dauerhaft eingelöst werden.

Dafür braucht es nicht nur technische Systeme, sondern auch digitaltaugliches Recht. Und damit gesetzliche Verfahren, die auf strukturierten Daten, automatisierten Abläufen und digitale Kommunikation ausgelegt sind. Nur so können Justiz, Anwaltschaft und die Gesellschaft von den Potenzialen der Digitalisierung profitieren. Beispielsweise in Form von schnelleren Verfahren und besserem Zugang insbesondere für bislang benachteiligte Gruppen. Wenn Recht nicht digital gedacht wird, verliert es langfristig seine Wirkungskraft.

BEWERTUNG DER WESENTLICHEN REGELUNGEN UND ÄNDERUNGEN DES VORLIEGENDEN ENTWURFS

1. Reduzierte Gerichtsgebühr

Die weiterhin bestehende Reduzierung der Verfahrensgebühr im Online-Verfahren ist zu begrüßen, da es den Anreiz für die Nutzung des Verfahrens weiter erhöht. Wir befürworten diese Regelung ausdrücklich.

2. Streitwertgrenze (§ 23 Nr. 1 GVG)

Die Beschränkung des Online-Verfahrens auf zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von zur Zeit 5.000 EUR (§ 1122 Abs. 2 ZPO-E) hat zwar einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt (§ 23 Nr. 1 GVG), dennoch ist diese Grenze zu überdenken. Bei gleichgelagerten Sachverhalten hat diese Grenze keinen sachgerechten Anknüpfungspunkt an den Gegenstand des Rechtsstreits. Auch erscheint fraglich, ob die Landgerichte von vornherein gänzlich aus dem Online-Verfahren ausgeschlossen werden sollten. Daher ist in Betracht zu ziehen, ob nicht eine anderweitige inhaltliche Differenzierung

vorzunehmen ist, auch wenn diese komplexer ist. So zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass Legal Tech-Lösungen weniger abhängig von einem Streitwert sind, sondern sich vielmehr an der Frage eines gleichgelagerten Sachverhalts orientieren. Denkbar wäre insofern ab der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG nur bestimmte Rechtsgebiete auszunehmen, wie etwa die, welche unter die Zuständigkeiten der besonderen Kammern (bspw. Kammern für Handelssachen, Wirtschaftsstrafkammern) an den Landgerichten fallen oder Rechtsgebiete, die in der Regel emotional aufgeladen und komplex sind (bspw. Erbrechtliche Streitigkeiten).

3. Anwälte

Die Verpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur strukturierten Übermittlung von Anträgen und Erklärungen (§ 1132 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E) ist aus unserer Sicht ein entscheidender Schritt hin zu einer datengestützten, automatisierbaren Justiz. Sie schafft die Voraussetzungen für effizientere Gerichtsprozesse und technische Interoperabilität und ist unerlässlich.

4. Digitale Strukturierung

Die Ausweitung zur Strukturierung des Prozessstoffs in einem digitalen Verfahrensdokument durch § 1126 ZPO-E und die Pflicht zur strukturierten Datenübermittlung für Anwälte (§ 1132 Abs. 2 S. 2 ZPO-E) entspricht einer Kernforderung des Verbands: Rechtsdurchsetzung effizient, automatisierbar und integrationsfähig zu gestalten. Vor allem auch mit Blick auf zukünftige KI-Nutzung.

5. Örtliche Zuständigkeitskonzentration (§ 1123 Abs. 2–3 ZPO-E)

Die Möglichkeit, Online-Verfahren auf bestimmte Amtsgerichte zu konzentrieren, ermöglicht eine gebündelte Wissensallokation zur Weiterentwicklung digitaler Eingabesysteme. Dies erhöht die Effizienz und wird von uns begrüßt.

6. Digitale Kommunikation (§ 1124 ZPO-E)

Eine digitale Kommunikation ist sowohl auf einem sicheren Übermittlungsweg (nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ZPO) als auch über eine

Kommunikationsplattform nach §§ 1130, 1131 ZPO-E vorgesehen. Für den Zugang der Bürger dürfen hier die Registrierungshürden nicht unnötig komplex gestaltet werden, sondern durch niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten (wie etwa die bestehende BUND-ID) ersetzt werden.

7. Evaluierung und Weiterentwicklung (§ 1134 ZPO-E)

Eine erweiterte Evaluierung zeigt die Bereitschaft zu einer lernenden Gesetzgebung im Zeitalter rasanter Entwicklungen, die durch die digitale Transformation bedingt sind. Damit ist die erweiterte Evaluierung ein zentrales Prinzip für eine technologieoffene und evidenzbasierte Weiterentwicklung.

8. Digitale Rechtsantragstelle

Mit der Einbindung der digitalen Rechtsantragstelle wird ein dringend benötigter bürgernaher Zugang zu niedrigschwelliger Justiz realisiert.

9. Kommunikation über Plattform statt Postfach

Der Entwurf löst sich von der bloßen Nachbildung analoger Postwege und sieht eine Verfahrensführung über eine neue bundeseinheitliche Kommunikationsplattform vor. Diese Entwicklung begrüßen wir, sie entspricht unseren Empfehlungen für eine zukunftsfähige, offene, interaktive Justizplattform.

BUNDESEINHEITLICHE EINGABESYSTEME ALS SCHLÜSSELEMENT FÜR ZUGANG ZUM RECHT:

Die Eröffnung des Online-Verfahrens über bundeseinheitlich bereitgestellte Eingabesysteme unterstützen wir ausdrücklich und begrüßen, dass der Entwurf die Empfehlungen der Reformkommission „Zukunft des Zivilprozesses“ damit aufgreift. Diese Eingabesysteme ermöglichen eine strukturierte, barrierefreie und nutzerfreundliche Klageerhebung und sind damit ein zentrales Element eines modernen Zugangs zum Recht. Die Anbindung erfolgt auf technischer Ebene über den elektronischen Rechtsverkehr, wobei Bürgern und Bürgerinnen der kostenfreie Dienst „Mein Justizpostfach“ zur Verfügung steht. Für die Anwaltschaft wird die bestehende beA-Infrastruktur genutzt. Die Zugangsvoraussetzungen für nicht anwaltlich vertretene

Bürger sind niedrigschwellig zu gestalten. So wird den Rechtssuchenden eine realistische und verständliche Teilhabe am Verfahren ermöglicht.

Die bundeseinheitliche Ausgestaltung trägt darüber hinaus zu einer konsistenten Nutzererfahrung bei, wird so zur Rechtssicherheit beitragen und vermeidet einen föderalen Flickenteppich. Darüber hinaus schafft sie eine standardisierte technische Basis, die Interoperabilität der Systeme begünstigen könnte. Es ist essenziell, dass unterschiedliche technische Infrastrukturen, wie etwa von Gerichten, Verfahrensbeteiligten, der Verwaltung und Legal Tech-Anbietern, reibungslos zusammenarbeiten können. Nur so kann ein föderales System wie die deutsche Justiz einheitlich und nachhaltig digitalisiert werden. Legal Tech-Anbieter können durch standardisierte, digitale Vorverarbeitung und strukturierte Kommunikation den Zugang zum Recht vereinfachen und die Justiz bei der Bearbeitung entlasten. Damit dies funktioniert, müssen ihre Systeme allerdings interoperabel mit denen der Justiz sein. Etwa über definierte Schnittstellen und gemeinsame Datenformate. Zusätzlich könnten allgemeine Zugangshürden durch die konsequente Integration bereits etablierter Systeme wie der BUND-ID, die bereits in vielen Verwaltungsverfahren etabliert ist, deutlich vereinfacht werden. Dies ist vor allem bei dem Zugang der Bürger zu den Kommunikationsplattform nach §§ 1130, 1131 ZPO-E zu beachten.

Ferner wird die Bedienungsfreundlichkeit der Kommunikationsplattformen für die Akzeptanz des Online-Verfahrens entscheidend sein. Hier sollte man auf die umfangreiche Erfahrung von lang etablierten Legal Tech-Unternehmen zurückgreifen.

REALLABORE UND INNOVATIONSRAUM

Die gesetzliche Verankerung von Reallaboren im neuen zwölften Buch der ZPO ermöglicht eine kontrollierte und rechtsstaatlich eingebettete Erprobung digitaler Verfahren. Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf hier zahlreiche Empfehlungen der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ aufgreift. Auch in unserem

Impulspapier von April 2025 verweisen wir auf die dringend notwendige Möglichkeit, mit Reallaboren praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und zu evaluieren.²

Die Einführung eines generellen Freibeweises könnte die Verfahrensführung zusätzlich beschleunigen. Gerade im Rahmen eines Reallabors kann geprüft werden, wie sich ein genereller Freibeweis bei massentauglichen Sachverhalten auf die Qualität und Effizienz der Entscheidungsfindung auswirkt. Der Gesetzgeber sollte diese Option ausdrücklich im Evaluierungsrahmen berücksichtigen.

Eine Testphase von 10 Jahren erscheint jedoch zu lange, insbesondere da der digitale und technische Wandel rasant an Fahrt aufgenommen hat. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass Online-Verfahren im Falle eines Erfolges bereits nach 3-5 Jahren dauerhaft zu etablieren und die Beschränkungen aufzuheben bzw. weiter zu reduzieren.

KERNFORDERUNGEN DES VERBANDES:

Unsere ursprünglichen Forderungen für die Umsetzung behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden hier vollständigkeitsshalber noch einmal aufgezählt:

- Von dem weiten Gestaltungsraum sollte umfassend Gebrauch gemacht werden und eine Vielzahl von Anwendungsfeldern für die Bürger eröffnet werden.
- Die Schaffung von weitergehenden Konfliktlösungsangeboten für die Parteien sollte dabei ein Schwerpunkt sein.
- Die digitalen Eingabesysteme sollten eine Strukturierung des Sachvortrags ermöglichen, welche sowohl mit einer Vereinfachung für die Parteien als auch mit einer Einsparung von Justizressourcen einhergeht.
- Die Zugangsschwellen für die Parteien sind niedrig zu gestalten. Diese gilt insbesondere für den Zugang der Bürger zu den digitalen

² <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/impulspapier-fuer-die-neue-bundesregierung-2025/>

Kommunikationspattformen. Etwaige komplexe Nutzungsvorgaben sind durch existierende einfachere Wege (wie etwa die BUND-ID) zu ersetzen..

- Entsprechende Angebote sind durch sinnvolle (Aufklärungs-) Kampagnen derart publik zu machen, dass die Bürger Kenntnis erlangen, für welche Ansprüche die digitalen Angebote genutzt werden können.
- Die Eingabesysteme sollten für Bürger derart attraktiv gestaltet werden und durch selbsterklärende Navigations- und Assistenzfunktionen unterstützt werden, dass sich die Zielsetzung der Stärkung eines bürgernahen Zugangs zum Recht durch den Abbau von Zugangshürden verwirklichen kann.
- Die Plattformlösungen sollten mittel- und langfristig geeignete Datentransferlösungen bereithalten, um die Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten.
- Die Plattformlösungen sollten eine derart strukturierte Datenaufbereitung beinhalten, dass zukünftig auch KI-Systeme daran anknüpfen können.
- Ein konstruktiver und innovativer Umgang mit Fehlern muss gewährleistet werden (modernes Fehlermanagement).
- Ein bisher nicht vorgesehener Wechsel vom Onlineverfahren ins Regelverfahren oder umgekehrt ist zu überdenken, um eine weitere Flexibilisierung zu ermöglichen.
- Innerhalb der Beweiserhebung ist zu überdenken, ob ein genereller Freibeweis zugelassen werden sollte, um eine signifikante und sinnvolle Beweiserhebung zu ermöglichen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUF EINEN BLICK

- **Starre Streitwertgrenze überdenken:** Stattdessen inhaltliche Anknüpfungspunkte in Betracht ziehen.
- **Verpflichtende strukturierte Datenübermittlung stärken:** Die bereits eingeführte Pflicht für Anwälte (§ 1132 ZPO-E) sichern und evaluieren.

- **Digitale Strukturierung weiterentwickeln:** Strukturierte Verfahrensdokumente (z. B. nach § 1126 ZPO-E) als Grundlage für KI-Anwendungen und Automatisierung konsequent fördern.
- **Reallabore aktiv nutzen:** Reallabore nicht nur gesetzlich ermöglichen, sondern in der Praxis als Entwicklungsräume für moderne Verfahrenskonzepte (z. B. generellen Freibeweis bei digitalen Verfahren prüfen, KI-gestützte Prozesse prüfen) konkret einsetzen.
- **Technische Interoperabilität sicherstellen:** Bundesweit einheitliche technische Standards und Schnittstellen (z. B. XJustiz, APIs) etablieren, um reibungslose Zusammenarbeit zwischen Justiz, Verwaltung und Legal Tech zu gewährleisten.
- **Digitale Kommunikationsplattform vollständig umsetzen:** Die Plattformlogik konsequent als neue Infrastruktur für gerichtliche Kommunikation nutzen – inklusive Assistenzsystemen, Dialogführung und strukturierter Kommunikation.
- **Die Evaluierungsphase flexibilisieren:** Bei positivem Verlauf sollte das Online-Verfahren bereits nach 3–5 Jahren verstetigt und bestehende Beschränkungen früher aufgehoben werden können. Angesichts der Dynamik technischer Entwicklungen ist eine zu starre Zehnjahresgrenze nicht mehr zeitgemäß.

FAZIT

Die deutsche Justiz steht vor der Herausforderung, den digitalen Wandel aktiv zu gestalten und rechtsstaatliche Verfahren fit für die digitale Realität zu machen. Der vorliegende Entwurf markiert eine deutliche Weiterentwicklung für die deutsche Zivilgerichtsbarkeit und greift wesentliche Forderungen des Verbands auf, insbesondere in den Bereichen Einrichtung von Reallaboren, strukturierte Digitalprozesse und bürgernaher Zugang durch den Plattformansatz für

Kommunikation. Die Einführung bundeseinheitlicher Eingabesysteme, strukturierter Datenformate sowie verbindlicher Nutzungspflichten ist ein bedeutender Fortschritt.

Diese Reformen sind zentrale Bausteine eines digitaltauglichen Rechts, das die Grundlage für eine moderne und bürgernahe Justiz schafft. Um Kompatibilitätsprobleme zu vermeiden, sollten technische Standards und Anbindungsmöglichkeiten (z. B. APIs) für Legal Tech-Anbieter frühzeitig definiert werden. Der Verband unterstützt den Entwurf und empfiehlt dessen rasche Umsetzung – unter Einbeziehung der aufgezeigten Weiterentwicklungspotenziale. Die Zukunft der deutschen Justiz darf nicht an übertriebener Vorsicht, föderaler Kleinteiligkeit oder mangelndem Innovationswillen scheitern.

Bei Rückfragen und den weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNERIN



Annika Schröder

Head of Public Affairs

annika.schroeder@legaltechverband.de